

An den Landrat

Glarus, 28. September 2010

Änderung der Verordnung über die Fischerei

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss geltender Fischereiverordnung (GS VI E/31/2) dürfen Kinder auch in Begleitung von zur Fischerei Berechtigten, z.B. auch ihrer Eltern, nicht fischen. Im Sinne der Jugendförderung ist dies zu ändern und an die im Linthkanal geltende Regelung anzupassen, zumal keine auf die Fischfauna negative Auswirkungen zu befürchten sind.

Das Fischereipatent müssen im Kanton wohnhafte Fischer bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes, ausserkantonale bei der kantonalen Fischereibehörde beziehen (Art. 9). Die Gemeindefusionen führten zur Frage, ob an dieser Regelung festzuhalten ist.

2. Änderung der Verordnung

Art. 6 Abs. 3 (neu); weniger als Zwölfjährige unter Aufsicht fischereiberechtigt

Künftig sollen Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr (Kalenderjahr) unter Aufsicht von Patentinhabern mit deren Gerätschaften fischen dürfen. Bisher war dies verboten. Die frühe Berechtigung fördert die Fischerei durch Jugendliche, legalisiert Praktizierendes, wirkt sich für die Fischfauna nicht negativ aus und gleicht vor allem die Fischereiverordnung an die Ausführungsbestimmungen für den Linthkanal an.

Art. 9 Abs. 1 und 2; kantonalen Fischereibehörde einzige Patentausgabestelle

Nach der Gemeindefusion gäbe es noch drei statt 23 Patentausgabestellen. Die einheimischen Fischer befürchten zwar sinkende Kundenfreundlichkeit. Die Abgabe der Fischereipatente bedingt aber bei den Gemeinden administrativen Aufwand, und oft muss im fachlichen Bereich mit der kantonalen Fischereibehörde Rücksprache genommen werden. Ob es drei oder nur eine Ausgabestelle gibt, senkt die Kundenfreundlichkeit nach Auffassung der neuen Gemeinden und der Abteilung Jagd und Fischerei kaum, zumal die Patente auch auf dem Korrespondenzweg bezogen werden können. Hingegen werden die Gemeinden administrativ entlastet. Deshalb soll ab 1. Januar 2011 einzig die kantonale Fischereibehörde Fischereipatente abgeben. Dazu ist aber deren Infrastruktur, insbesondere die EDV, anzupassen. Der benötigte Betrag von 15'000 Franken ist im Budget 2010 bereits eingestellt. Der

Kanton wird jährlich zwischen 7000 und 9000 Franken mehr einnehmen, da er den Gemeinden keine Provision mehr für verkaufte Patente abgeben muss.

Der Vorstand des Kantonalen Fischereiverbandes sowie die Fischereikommission sind mit der Änderung einverstanden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Verordnung über die Fischerei wie folgt zu ändern:

Änderung der Verordnung über die Fischerei

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 12. November 1997 über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (neu)

³ Fischereiberechtigte, die einen Sachkundenachweis besitzen oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen, können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwölften Altersjahr (Kalenderjahr) an ihrer Stelle mit ihren Gerätschaften und unter ihrer Aufsicht fischen lassen. Gefangene Fische werden der Fangzahl der fischereiberechtigten Person zugerechnet und müssen in deren Fangstatistik eingetragen werden.

Art. 9 Abs. 1 und 2

Abs. 1 aufgehoben.

² Alle Bewerber haben die Patente bei der kantonalen Fischereibehörde zu beziehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Synopse